



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen
Nr. 136/2026**

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Witzenhausen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Witzenhausen am 19.06.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Konstituierung des Ausländerbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung (§ 87 Abs. 1 und 2 HGO)

- (1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft diesen zu seiner binnen sechs Wochen nach der Wahl stattfindenden ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und so viele Mitglieder des Ausländerbeirates (Mitglieder) zu dessen Stellvertretung, wie die Hauptsatzung vorsieht. Ferner wählt er den Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung.
- (3) Der Ausländerbeirat bildet keinen Vorstand. Alle Mitglieder sind in gleicher Weise für die Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse des Ausländerbeirates (§ 88 HGO)

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Witzenhausen. Er berät die städtischen Organe in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Das Vorschlagsrecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht des Ausländerbeirates richten sich nach § 88 HGO.
- (3) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Näheres über die Anhörung und das Verfahren regeln die Hauptsatzung der Stadt Witzenhausen und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Der Ausländerbeirat kann zu allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Stellung nehmen. Vorschläge und Anträge werden schriftlich oder elektronisch beim Magistrat eingereicht.

§ 3 Geschäftsstelle des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates wird bei der Stadtverwaltung in dem für das Produkt „Städtische Gremien“ zuständigen Fachdienst 1.10 Soziales und Jugend eingerichtet.

**§ 4 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufen der Sitzungen
(§ 58 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 HGO)**

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates sowie an den Magistrat unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 5 Pflicht zum Einberufen des Ausländerbeirates (§ 56 Abs. 1 HGO)

(1) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss den Ausländerbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zustellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit der Stadt und hier des Ausländerbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an und legen diesem die Gründe dar.

(2) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.

§ 7 Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)

(1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit (§ 58 Abs. 4, § 52 HGO)

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates. Ist es verhindert, so ist der Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich, gerecht und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus, welche dessen innere Ordnung betreffen.

(3) Der Ausländerbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 9 Sachruf und Wortentzug

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 10 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss (§ 60 Abs. 2 HGO)

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 11 Niederschrift (§ 61 HGO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt spätestens zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates, zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates, für die Mitglieder der Ausschüsse und den Magistrat offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ausländerbeirates Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied erheben. Über Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 12 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften (§ 87 Abs. 3 Satz 2 HGO)

- (1) Für den Geschäftsgang des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6 und des § 61 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 13 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Witzenhausen, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Ausländerbeirat sie beschlossen hat. Es leitet dessen Mitgliedern je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Witzenhausen, den 19.06.2026

gez. Salamatou Zippel
Vorsitzende des Ausländerbeirates
der Stadt Witzenhausen